

# Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen bei Gottesdiensten und Bestattungen

**Zur Verzögerung der Ausbreitung des Coronavirus hat das Kultusministerium eine Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen im Bereich von Gottesdiensten, religiösen Veranstaltungen sowie Bestattungen erlassen.**

Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften sowie Bestattungen

Vom 2. April 2020

Auf Grund von § 32 Satz 2 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, sowie § 3 Abs. 4 S. 2 der [Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 \(Corona-Verordnung – CoronaVO\) vom 17. März 2020 \(in der Fassung vom 28. März 2020, PDF\)](#) wird verordnet:

Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt.

Als Ausnahmen von der genannten Untersagung von Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften sowie im Hinblick auf Bestattungen mit und ohne Beteiligung von Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften sind zulässig:

1. Unaufschiebbare religiöse Zeremonien, wie ggf. Taufen und Eheschließungen, im engsten Familien- und Freundeskreis mit nicht mehr als fünf teilnehmenden Personen. Der oder die Geistliche ist auf den teilnehmenden Personenkreis nicht anzurechnen.
2. Gottesdienste in kleinstem Rahmen zur Aufzeichnung oder medialen Verbreitung.
3. Gottesdienste, an denen ausschließlich in häuslicher Gemeinschaft, wie beispielsweise in Klosterkonventen, lebende Mitglieder religiöser Gemeinschaften teilnehmen.
4. Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete, wenn diese Feiern unter freiem Himmel mit nicht mehr als fünf teilnehmenden Personen sowie mit weiteren teilnehmenden Personen, die
  - a) in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
  - b) in häuslicher Gemeinschaft miteinander lebensowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen und Partnern, stattfinden.  
Der oder die Geistliche bzw. Trauerredner oder Trauerrednerin ist auf den teilnehmenden Personenkreis nicht anzurechnen. Bestatter und weitere Helfer sind ebenso nicht anzurechnen, wenn sie mit der Trauergemeinde nicht in Kontakt stehen.
5. Rituelle Waschungen, soweit sie in den dafür vorgesehen spezialisierten Einrichtungen unter Wahrung der maßgeblichen hygienischen Standards und durch

dafür ausgebildete Personen vorgenommen werden; die Teilnahme weiterer Personen bleibt untersagt.

Bei Aufbahrungen in Leichenhallen und ähnlichen Einrichtungen ist eine Besichtigung der Leiche durch mehrere Personen gleichzeitig untersagt.

An allen Veranstaltungen müssen die beteiligten Personen die Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur nächsten Person, einhalten. Ausnahmen vom Mindestabstand sind nur bei hilfebedürftigen Personen zulässig.

Weitergehende Ge- und Verbote der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden bleiben unberührt.

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. März 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 2. April 2020

gez.  
Michael Föll  
Ministerialdirektor

[Konsolidierte Fassung der Verordnung der Landesregierung für infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 \(Corona-Verordnung - CoronaVO\) vom 17. März 2020 \(Fassung vom 28. März 2020, PDF\)](#)

[Dritte Verordnung der Landesregierung vom 28. März 2020 zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. März 2020 \(PDF\)](#)

## **Erläuterungen zur Verordnung**

[\[+\] Was bedeutet Gottesdienst im kleinsten Kreis zur Aufzeichnung oder medialen Verbreitung?](#)

[\[+\] Was sind unaufschiebbare religiöse Veranstaltungen, z.B. Taufe und Heirat?](#)

[\[+\] Wie viele Personen dürfen nun maximal an einer Bestattung teilnehmen?](#)

-

[\[+\] Sind Geistliche, Trauerredner und Bestatter bei der Höchstzahl bei Bestattungen mitzuzählen?](#)

[\[+\] Wer führt die Anwesenheitsliste?](#)

[\[+\] Gelten die Regelungen aus der Verordnung des Kultusministeriums hinsichtlich der Zahl der Teilnehmer an Beerdigungen auch für Beerdigungen ohne Beteiligung von Kirchen und Religionsgemeinschaften?](#)

[+] Sind säkulare und religiöse Trauerfeiern in Krematorien möglich?

[+] Müssen Kirchen, Synagogen und Moscheen geschlossen werden?

[+] Können örtliche Behörden andere Regelungen erlassen?

[+] Ist im Hinblick auf die bevorstehende Feiertage mit Erleichterungen zu rechnen?

[+] Was passiert bei Zuwiderhandlungen?

[+] In Bayern ist geregelt, dass in Todesanzeige der Zeitpunkt der Beisetzung nicht erwähnt werden darf. Ist dies auch in Baden-Württemberg untersagt?

[+] Welche Regelungen gelten für Prozessionen u.ä.?

[+] Sind Beichtgespräche zulässig?

[+] Können an Gottesdiensten, an denen ausschließlich in häuslicher Gemeinschaft, wie beispielsweise in Klosterkonventen, lebende Mitglieder religiöser Gemeinschaften teilnehmen, Geistliche von außerhalb mitwirken?